

Bundesgesetzblatt ¹⁰¹³

Teil I

Z 5702 A

1992

Ausgegeben zu Bonn am 17. Juni 1992

Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
3. 6. 92	Fernverkehrswegebestimmungsverordnung neu: 910-8-1	1014
4. 6. 92	Erste Verordnung zur Änderung der Wein-Überwachungs-Verordnung 2125-5-6	1016
5. 6. 92	Verordnung zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1992 und zur vierten Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Rentenanpassungsverordnung 1992 – RAV 1992) neu: 8232-48-4	1017
10. 6. 92	Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Aufhebung von Vorschriften der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März neu: 8053-4-8; 8053-1-2	1019
11. 6. 92	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-EinkommensVÄndV) 2212-2-14	1022
1. 4. 92	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes neu: 806-21-2-19	1023
22. 5. 92	Bekanntmachung zu § 4 des Warenzeichengesetzes neu: 423-1-5-64	1024
25. 5. 92	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung 2030-11-47-5	1027
4. 6. 92	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 125. Geburtstag von Käthe Kollwitz) neu: 691-15-6	1028

Fernverkehrswegebestimmungsverordnung

Vom 3. Juni 1992

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Verkehrswege der Bundeseisenbahnen

Fernverkehrswege im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sind die folgenden Verkehrswege der Bundeseisenbahnen:

1. Stralsund–Rostock–Lübeck zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und Lübeck,
2. Berlin–Büchen–Hamburg zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg,
3. Stendal–Uelzen–Hamburg und Langwedel–Bremen zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und Hamburg und Bremen,
4. Berlin–Stendal–Oebisfelde–Hannover mit Abzweig nach Hildesheim zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und Hannover und Hildesheim,
5. Berlin–Magdeburg–Helmstedt–Braunschweig zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und Braunschweig,
6. Halberstadt–Goslar zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und Goslar,
7. Halle–Nordhausen–Eichenberg–Kassel zwischen der Landesgrenze Thüringen und Kassel,
8. Erfurt–Bebra–Kassel zwischen der Landesgrenze Thüringen und Kassel,
9. Eisenach–Frankfurt/Main zwischen der Landesgrenze Thüringen und Frankfurt/Main,
10. Erfurt–Lichtenfels–Nürnberg zwischen der Landesgrenze Thüringen und Nürnberg,
11. Camburg–Jena – Hochstadt-Marktzeuln – Nürnberg zwischen der Landesgrenze Thüringen und Nürnberg,
12. Dresden–Chemnitz–Plauen–Hof–Nürnberg zwischen der Landesgrenze Sachsen und Nürnberg.

§ 2

Bundesfernstraßen

Fernverkehrswege im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sind die folgenden Bundesfernstraßen:

1. B 104 zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und der B 75 bei Lübeck,
2. A 20 zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und der B 206 bei Langniendorf,
3. B 5 zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und der A 25 bei Geesthacht,
4. B 209 zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und der A 250 bei Lüneburg,
5. B 191/B 3 zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und der B 216/B 248 bei Dannenberg,
6. B 248 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der B 493 bei Lüchow,
7. B 71 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der B 4/B 191 bei Uelzen,
8. B 248 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der A 39/B 188 bei Wolfsburg,
9. B 188 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der A 39 bei Wolfsburg,
10. A 2 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der A 7 bei Hannover-Ost,
11. B 1 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der B 244 bei Helmstedt,
12. B 244 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der A 2 bei Helmstedt,
13. B 79 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der A 395 bei Wolfenbüttel,
14. A 80 zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und der A 395 bei Bad Harzburg,
15. B 243 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Bad Lauterberg,
16. B 247 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 446 bei Duderstadt,
17. A 82 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 7 bei Friedland,
18. B 80 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Eichenberg,
19. B 249 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 250 in Wanfried,
20. B 250 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 249 bei Wanfried,
21. B 7 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Wichmannshausen,
22. A 44 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Wehretal,
23. A 4 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 400,
24. B 62 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 4 bei Friedewald,
25. B 84 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 27 bei Hünfeld,
26. B 278 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 458 bei Hilders,
27. B 285 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 81 bei Mellrichstadt,

28. B 19 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der B 285 bei Mellrichstadt,
29. A 81 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 70 bei Schweinfurt,
30. A 73 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 73 bei Bamberg,
31. B 4 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 70 bei Bamberg,
32. B 89/B 85/B 173 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 9 bei Hof,
33. B 85/B 173 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 70 bei Bamberg,
34. A 9 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 6 bei Nürnberg,
35. B 2 zwischen der Landesgrenze Thüringen und der A 72 bei Hof,
36. A 72/A 93 zwischen der Landesgrenze Sachsen und der A 3 bei Regensburg,
37. B 173 zwischen der Landesgrenze Sachsen und der A 9 bei Hof.

§ 3

Bundeswasserstraßen

Fernverkehrswege im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sind die folgenden Bundeswasserstraßen:

1. Elbe zwischen der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und der Einmündung des Elbe-Seitenkanals,
2. Mittellandkanal zwischen der Landesgrenze Sachsen-Anhalt und dem Wasserstraßenkreuz Minden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Juni 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

**Erste Verordnung
zur Änderung der Wein-Überwachungs-Verordnung**

Vom 4. Juni 1992

Auf Grund des § 50 Abs. 2, des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 4, des § 58 Abs. 2a und des § 71 Abs. 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196), § 58 Abs. 2a eingefügt durch Artikel 1 Nr. 37 des Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1424), in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530) und vom 26. April 1991 (BGBl. I S. 1179) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit:

Artikel 1

In § 26 Abs. 2 Satz 2 der Wein-Überwachungs-Verordnung vom 14. Januar 1991 (BGBl. I S. 78) wird jeweils die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1993“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juni 1992

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Anpassung der Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet im Jahre 1992
und zur vierten Anpassung der Renten
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(Rentenanpassungsverordnung 1992 – RAV 1992)**

Vom 5. Juni 1992

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- des § 255 b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606),
- des § 558 Abs. 3 und des § 579 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 und 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
- der §§ 1151, 1153 der Reichsversicherungsordnung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,
- des § 4 Abs. 11 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, angefügt durch Artikel 17 Nr. 5 Buchstabe c des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)

verordnet die Bundesregierung, auf Grund

- des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitriffsgebiet (Artikel 40 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Familie und Senioren und auf Grund

- des § 281 b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606)

verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Anpassung des aktuellen Rentenwerts
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 1992 an 42,63 Deutsche Mark.

- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 1992 an 26,57 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 1992 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 579 der Reichsversicherungsordnung beträgt 1,0305.

- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Juli 1992 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 1992 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,1273.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 1992 an

1. für Arbeitsunfälle, für die § 558 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 488 Deutsche Mark und 1 951 Deutsche Mark monatlich,
2. für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 300 Deutsche Mark und 1 200 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung in der Altershilfe für Landwirte

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bestimmten Beträge für das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1992 an

1. für den verheirateten Berechtigten 674,30 Deutsche Mark monatlich,
2. für den unverheirateten Berechtigten 449,80 Deutsche Mark monatlich.

§ 5

**Angleichungsfaktoren für den
Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes betragen bei einer Entscheidung über den Versorgungsausgleich in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1992

1. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 1,5466474,
2. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 1,3443611,
3. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 1,2235106,

4. bei einem Ehezeitende in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1992 1,0958128.

§ 6

**Grenzbeträge
für die Zahlung eines Sozialzuschlags**

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet bestimmten Beträge betragen vom 1. Juli 1992 an

1. bei Alleinstehenden 658 Deutsche Mark monatlich,
2. bei Verheirateten 1 054 Deutsche Mark monatlich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. Juni 1992

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
und zur Aufhebung von Vorschriften
der Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen
bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März**

Vom 10. Juni 1992

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

**Achte Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über das Inverkehrbringen
von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GSGV)*)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen.

(2) Persönliche Schutzausrüstungen im Sinne dieser Verordnung sind Vorrichtungen und Mittel, die zur Abwehr und Minderung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit einer Person bestimmt sind und von dieser am Körper oder an Körperteilen gehalten oder getragen werden.

(3) Als persönliche Schutzausrüstungen gelten ferner:

1. Einheiten, die aus mehreren vom Hersteller zusammengeführten Vorrichtungen oder Mitteln bestehen,
2. Vorrichtungen oder Mittel, die mit einer nichtschützenden persönlichen Ausrüstung, die von einer Person zur Ausübung einer Tätigkeit getragen oder gehalten wird, trennbar oder untrennbar verbunden sind,
3. auswechselbare Bestandteile einer persönlichen Schutzausrüstung, die für deren einwandfreie Wirksamkeit zwingend erforderlich sind und ausschließlich

für diese persönliche Schutzausrüstung verwendet werden

und die den in Absatz 2 genannten Schutzziele dienen.

(4) Wesentlicher Bestandteil einer persönlichen Schutzausrüstung ist jedes mit dieser in den Verkehr gebrachte Verbindungssystem, mit dem diese an eine äußere Vorrichtung angeschlossen wird. Satz 1 gilt auch für Verbindungssysteme, die vom Benutzer während der Verwendung nicht ständig gehalten oder getragen werden.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die

1. ausschließlich für die Bundeswehr, den Zivilschutz oder die Polizeien des Bundes und der Länder entwickelt oder hergestellt worden sind,
2. zum Schutz gegen Witterungseinflüsse, Feuchtigkeit, Wasser und Hitze zur Verwendung im Privatbereich entwickelt oder hergestellt worden sind,
3. Vorrichtungen oder Mittel zur Selbstverteidigung sind,
4. zum Schutz oder zur Rettung von Schiffs- oder Flugzeugpassagieren bestimmt sind und nicht ständig getragen werden.

(6) Die Verordnung gilt ferner nicht für persönliche Schutzausrüstungen, soweit sich ihr Inverkehrbringen im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach § 2 nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft als der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. EG Nr. L 399 S. 18) dienen.

§ 2

Sicherheitsanforderungen

Persönliche Schutzausrüstungen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den grundlegenden Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG entsprechen und bei bestimmungsgemäßer Benutzung und angemessener Wartung Leben und Gesundheit der Benutzer schützen, ohne die Gesundheit oder Sicherheit von anderen Personen und die Sicherheit von Haustieren und Gütern zu gefährden.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (ABl. EG Nr. L 399 S. 18).

§ 3

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

Beim Inverkehrbringen einer persönlichen Schutzausrüstung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die persönliche Schutzausrüstung muß mit dem EG-Zeichen nach § 5 versehen sein, durch das der Hersteller oder sein in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß die Sicherheitsanforderungen nach § 2 erfüllt sind und
 - a) die persönliche Schutzausrüstung, die einer EG-Baumusterprüfung nach § 6 unterliegt, mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt,
 - b) bei der persönlichen Schutzausrüstung, die einer EG-Qualitätssicherung nach § 7 unterliegt, ein Qualitätssicherungsverfahren nach Artikel 11 der Richtlinie 89/686/EWG Anwendung findet und
 - c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat.
2. Vom Hersteller oder seinem in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten müssen folgende Unterlagen für die zuständigen Behörden bereitgehalten werden:
 - a) technische Unterlagen gemäß Anhang III der Richtlinie 89/686/EWG,
 - b) eine Konformitätserklärung gemäß Anhang VI der Richtlinie 89/686/EWG,
 - c) bei persönlicher Schutzausrüstung mit Baumusterprüfung nach § 6 die Baumusterprüfbescheinigung,
 - d) bei persönlicher Schutzausrüstung mit Qualitätssicherung nach § 7 ein Bericht über die Qualitätssicherung.
3. Der persönlichen Schutzausrüstung muß eine schriftliche Information des Herstellers nach Punkt 1.4 des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG in deutscher Sprache beigefügt sein.

§ 4

Ausstellen

Persönliche Schutzausrüstungen, die nicht die Voraussetzungen von § 2 oder § 3 erfüllen, dürfen im Einzelhandel nicht ausgestellt werden. Außerhalb des Einzelhandels dürfen sie ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, daß sie nicht die Voraussetzungen erfüllen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den Vorschriften dieser Verordnung hergestellt ist.

§ 5

EG-Kennzeichnung

(1) Das nach § 3 Nr. 1 erforderliche EG-Zeichen muß auf jeder persönlichen Schutzausrüstung und ihrer Verpackung sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein.

(2) Das EG-Zeichen besteht

1. aus dem Kurzzeichen „CE“ nach Anhang IV der Richtlinie 89/686/EWG,
2. aus den beiden letzten Ziffern der Zahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde, und

3. bei persönlichen Schutzausrüstungen mit EG-Baumusterprüfung nach § 6 aus der Kennnummer der mit der EG-Baumusterprüfung beauftragten Stelle.

(3) Zeichen oder Aufschriften, die mit dem EG-Zeichen verwechselt werden können, dürfen nicht angebracht werden.

§ 6

EG-Baumusterprüfung

Persönliche Schutzausrüstungen, mit Ausnahme der in Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie 89/686/EWG genannten einfachen Schutzausrüstungen, unterliegen einer EG-Baumusterprüfung nach Artikel 10 dieser Richtlinie durch eine nach § 8 benannte oder eine sonstige, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 9 Abs. 1 dieser Richtlinie mitgeteilte zugelassene Stelle.

§ 7

EG-Qualitätssicherung

Die in Artikel 8 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie 89/686/EWG genannten komplexen persönlichen Schutzausrüstungen unterliegen der Qualitätssicherung nach Artikel 11 dieser Richtlinie durch eine der in § 6 genannten Stellen.

§ 8

Zugelassene Stellen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden die zugelassenen Stellen vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Benehmen mit den für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden benannt und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegeben. Die Benennung kann erfolgen, wenn die Stellen mindestens die Anforderungen des Anhangs V der Richtlinie 89/686/EWG erfüllen und nach § 3 Abs. 4 Satz 3 des Gerätesicherheitsgesetzes als Prüfstellen bestimmt sind.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 eine persönliche Schutzausrüstung in den Verkehr bringt, auf der das EG-Zeichen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise angebracht ist, oder
2. entgegen § 3 Nr. 3 eine persönliche Schutzausrüstung in den Verkehr bringt, der die dort vorgeschriebene schriftliche Information nicht beigefügt ist.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen bis zum 31. Dezember 1994 in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften entsprechen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für persönliche Schutzausrüstungen, die bis zum 31. Dezember 1994 nach den vor dem 1. Juli 1992 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht worden sind.

Artikel 2
Aufhebung
von Vorschriften der Verordnung
über besondere Arbeitsschutzanforderungen
bei Arbeiten im Freien
in der Zeit vom 1. November bis 31. März

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten § 2
Abs. 3 Satz 2 sowie Absatz 5 der Verordnung über beson-
dere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in

der Zeit vom 1. November bis 31. März vom 1. August
1968 (BGBl. I S. 901), zuletzt geändert durch § 58 Abs. 2
Satz 2 Nr. 2 der Verordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I
S. 729), außer Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juni 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen
nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(BAföG-EinkommensVÄndV)**

Vom 11. Juni 1992

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) verordnet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:

„d) Eingliederungsgeld (§§ 62 a ff.),“.

bb) Die bisherigen Buchstaben d, e, f, g, h werden die Buchstaben e, f, g, h, i.

cc) Nach Buchstabe i werden der Strichpunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe j angefügt:

„j) Altersübergangsgeld (§ 249 e),“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. nach dem Fünften und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG – 1989), dem Mutterschutzgesetz (MuSchG),

a) Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG – 1989),

b) Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG),

c) Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuß zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen,

d) Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO),

e) Übergangsgeld (§ 568 RVO, §§ 20 ff. SGB VI),“.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe d wird die Textstelle „§ 25 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt durch die Textstelle „§ 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4“.

d) Nach Nummer 9 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 10 und 11 angefügt:

„10. nach dem Soldatenversorgungsgesetz Übergangsgebühnisse (§ 11), Übergangsgeld (§ 37), Arbeitslosenbeihilfe (§ 86 a Abs. 1), Arbeitslosenhilfe (§ 86 a Abs. 2);

11. Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8. Februar 1990 (GBl. I Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Vorruhestandsbezüge“ die Textstelle „und diesen gleichstehende Leistungen“ eingefügt.

b) Nach Nummer 3 werden folgende neue Nummern 4 und 5 eingefügt:

„4. Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a);

5. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes;“.

c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

d) Nach Nummer 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird nach dem Wort „Institutionen“ die Textstelle „sowie Bezüge diplomatischer und konsulari-

scher Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 mit der Maßgabe in Kraft, daß sie für alle Bewilligungszeiträume anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1992 beginnen.

4. § 4 wird gestrichen; § 5 wird § 4.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Juni 1992

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

**Anordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

Vom 1. April 1992

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185) geändert worden ist, sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle für den Geschäftsbereich des Bundesministers für Gesundheit.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 1. April 1992

Der Bundesminister für Gesundheit
Im Auftrag
Wächter

**Bekanntmachung
zu § 4 des Warenzeichengesetzes**

Vom 22. Mai 1992

I.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 a des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29) wird bekanntgemacht, daß die Namen und Kennzeichen

- der zwischenstaatlichen Organisation EUREKA (Anlage 1),
- der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA (Anlage 2) und
- der Weltorganisation für geistiges Eigentum in chinesischer Schreibweise (Anlage 3)

von der Eintragung als Warenzeichen ausgeschlossen sind.

Das in Anlage 2 wiedergegebene Kennzeichen tritt an die Stelle des in der Anlage zu der Bekanntmachung vom 13. März 1986 (BGBl. I S. 370) wiedergegebenen Kennzeichens.

II.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Nr. 3 desselben Gesetzes werden nationale Kennzeichen bekanntgemacht, die

- in Tunesien für die Konformität mit tunesischen Standards eingeführt sind (Anlage 4).

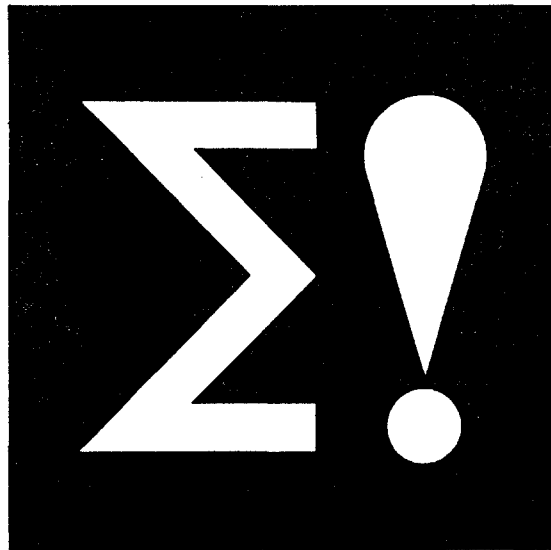
III.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Januar 1992 (BGBl. I S. 224).

Bonn, den 22. Mai 1992

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Kober

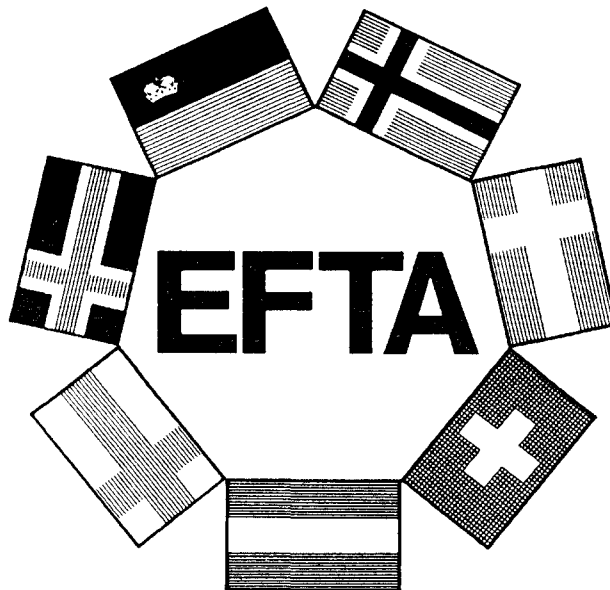
Kennzeichen:
(farbig)



Name:

EUREKA

Neues Kennzeichen Nr. 1
der Europäischen Freihandelsassoziation
eingeführt ab 1. September 1991



Anlage 3

Kennzeichen:

Name:
(chinesisch)

世界知识产权组织

Anlage 4

Nationales Kennzeichen für die Konformität mit tunesischen Standards*)



*) In Anwendung des Gesetzes Nr. 82-66 vom 6. August 1982 betreffend Normung und Qualität und der Verordnung Nr. 85-665 vom 27. April 1985 betreffend das nationale Kennzeichen für die Übereinstimmung mit den Normen soll dieses nationale Kennzeichen auf tunesischen Erzeugnissen und deren Verpackungen als Bescheinigung für ihre Übereinstimmung mit den tunesischen Normen angebracht werden.

**Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über die Ernennung und Entlassung
von Beamten der Bundesfinanzverwaltung**

Vom 25. Mai 1992

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), wird angeordnet:

I.

Abschnitt I der Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Bundesfinanzverwaltung vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3000) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Satzteil „dem Präsidenten des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen,“ die Wörter „dem Präsidenten des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen,“ eingefügt.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1992

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 125. Geburtstag von Käthe Kollwitz)

Vom 4. Juni 1992

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 125. Geburtstag von Käthe Kollwitz eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,45 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Staatlichen Münze Karlsruhe.

Die Münze wird ab 3. Juli 1992 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt ein Selbstportrait von Käthe Kollwitz am Zeichenbrett aus einer Kohlezeichnung der Künstlerin von 1933. Die Umschrift lautet:

„KÄTHE KOLLWITZ
* 1867 · 1945 †“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1992, das Münzzeichen „G“ der Staatlichen Münze Karlsruhe und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“.

Die Jahreszahl „1992“ und das Münzzeichen „G“ sind Teil der Umschrift. Das Münzzeichen befindet sich zwischen der Zahl 10 und der Adlerabbildung.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„ICH WILL WIRKEN IN DIESER ZEIT“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift befinden sich drei fünfzackige Sterne.

Der Entwurf der Münze stammt von Reinhart Heinsdorff, Friedberg-Ottmaring.

Bonn, den 4. Juni 1992

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

